Statuten des Zweckverbandes

Gemeinsame Schule Unterleberberg GSU

§ 1
Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

1 Unter dem Namen Zweckverband Gemeinsame Schule Unterleberberg GSU, nachstehend Zweckverband genannt, bilden die beteiligten Gemeinden nach Absatz 2 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 als gemeinsame und geleitete Schule.

2 Verbandsgemeinden des Zweckverbandes sind die Gemeinden Balm bei Günsberg, Hubersdorf und Kammersrohr sowie die Einwohnergemeinden Flumenthal, Günsberg und Riedholz.

3 Es können weitere Gemeinden aus der Region in den Zweckverband aufgenommen werden.
Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe zwischen Vorstand und Neumitglied unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vereinbart wird.

4 Sitz des Zweckverbandes ist Hubersdorf

5 Die Verwaltung obliegt einer Verbandsgemeinde oder einem externen Anbieter.

§ 2
Zweck

1 Der Zweckverband betreibt für die Verbandsgemeinden den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe 1, die Musikschule und die Tagesschule und weitere vom Kanton geregelte Schulangebote.

2 Der Zweckverband ist Eigentümer des Sekundarschulzentrums und allen dazugehörenden Liegenschaften in Hubersdorf. Er betreibt, erweitert und unterhält für die Sekundarstufe 1 die notwendigen Bauten und Anlagen sowie die dazugehörende Infrastruktur.

3 Die Verbandsgemeinden stellen dem Zweckverband die Schulanlagen mietweise für den Betrieb von Kindergärten und Schulen vor Ort zur Verfügung.

§ 3
Geltung

Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 4
Schulstandorte
Einzugsgebiete

1 Die Sekundarstufe 1 wird im Sekundarschulhaus GSU in Hubersdorf geführt.

2 Mit Ausnahme der Gemeinden Balm bei Günsberg und Kammersrohr wird im Rahmen der kantonalen Vorgaben sowie der pädagogischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in allen Verbandsgemeinden ein Kindergarten- und Primarschulangebot gewährleistet.

3 Schülertransporte können im Rahmen des vom Kanton genehmigten und subventionierten Transportkonzepts durchgeführt werden.
Sofern Schüler bis zur 6. Klasse nicht in ihrer Wohngemeinde unterrichtet werden, ist der Zweckverband für den Transport verantwortlich.

§ 5
Aufhebung Schulstandort

Die definitive Aufhebung eines Schulstandortes bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden.

§ 6
Beteiligung und Eigentum am Sekundarschulzentrum GSU in Hubersdorf sowie dem Mobiliar aller Schulbauten

1 Das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden am Eigentum sowie an den baulichen Unterhaltskosten des Sekundarschulzentrums GSU in Hubersdorf (inkl. Hauswarthaus) wird mit Inkrafttreten dieser Statuten fixiert.
Die Berechnung erfolgt nach den Erstellungskosten für die Schulanlage sowie den Kosten für die zwei Ausbauten.

2 Die Einwohnergemeinden Flumenthal, Günsberg und Riedholz sowie die Gemeinde Hubersdorf stellen die Räumlichkeiten, soweit sie für den Unterricht benötigt werden, gegen Mietzins zur Verfügung.

§ 7
Kosten

Die Besoldungskosten der Lehrpersonen sowie die Besoldungsersatzkosten werden auf die Verbandsgemeinden nach den Einwohnerzahlen, alle übrigen Kosten im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt. Massgebend sind die im Rahmen der Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten festgelegten Einwohnerzahlen beziehungsweise die Schülerzahlen am 31. Dezember des Rechnungsvorjahres.

§ 8
Haftung gegenüber Dritten

1 Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 166 GG).

2 Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung (§§ 6 und 7).

3 Für die Schulden des Zweckverbandes haftet das Zweckverbandsvermögen (§ 182 GG).

§ 9
Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:
a) die Delegiertenversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

§ 10
Delegiertenversammlung «Legislative» nach Gemeindegesetz

1 Die Delegiertenversammlung ist die Legislative des Zweckverbandes. In diese wählen die Verbandsgemeinden nach Massgabe der relativen Einwohnerzahl 11 Vertreter oder Vertreterinnen für eine Amtsperiode von 4 Jahren. Jede Gemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die 11 Delegierten werden mit dem Präsidenten oder der Präsidentin auf 12 erhöht.
Die Verteilung der Delegierten entspricht dem folgenden Schlüssel:
- je 1 Delegierte oder Delegierter für Balm, Hubersdorf und Kammersrohr
- je 2 Delegierte für Flumenthal und Günsberg
- 4 Delegierte für Riedholz

2 Der Gemeinderat kann für den Verhinderungsfall von Delegierten Ersatzdelegierte bestimmen.

3 Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands gehört von Amtes wegen der Delegiertenversammlung an und übernimmt den Vorsitz. Der Präsident oder die Präsidentin hat kein Stimmrecht mit Ausnahme des Stichentscheides.

4 Der Hauptschulleiter oder die Hauptschulleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.

5 Die Delegierten versammeln sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen (Voranschlag und Rechnung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

6 Weitere Delegiertenversammlungen können einberufen werden:
a) nach Bedarf durch den Vorstand
b) auf Verlangen von mind. 3 Delegierten
c) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde

§ 11
Aufgaben der Delegierten-versammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
a) Wahl des Präsidiums auf Antrag des Vorstandes
b) Ernennung von ständigen Kommissionen
c) Beschluss des Voranschlags und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung
e) Wahl der Kontrollstelle
f) Vergabe des Verwaltungsmandates
g) Beantragung von Statutenänderungen bei den Verbandsgemeinden

§ 12
Stimmrecht der Delegierten und Beschlussquoten

1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Delegierte anwesend sind. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

2 Bei Stimmengleichheit obliegt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid.

3 Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und innert eines Monats den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.

§ 13
Vorstand «Exekutive» nach Gemeindegesetz

1 Jede Gemeinde stellt eine Vertretung in den Vorstand. Die Vertretung hat in der Regel dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde anzugehören. Die Amtsperiode dauert 4 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2 Der Vorstand nominiert die Präsidentin oder den Präsidenten und stellt der Delegiertenversammlung Antrag.

3 Jene Gemeinde, welche das Präsidium des Vorstands stellt, hat Anrecht auf eine weitere Gemeindevertretung im Vorstand.

4 Dem Präsidium steht kein Stimmrecht, aber ein Antragsrecht im Vorstand zu. Ausnahme: Stichentscheid bei Pattsituationen.

5 Der Hauptschulleiter oder die Hauptschulleiterin sowie das Schulsekretariat und die Finanzverwaltung gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

6 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vor jeder Delegiertenversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

7 Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern und den Gemeindepräsidien sowie den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.

8 Zu weiteren Sitzungen des Vorstandes kann einberufen werden:
   a) auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern
   b) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde

§ 14
Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

1 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, die nach der Volksschulgesetzgebung und dem jeweils geltendem Funkionendiagramm dem Gemeinderat zugeordnet sind.

2 Ferner ist er für Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

3 Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
   a) Festlegung des Schulangebotes im gesamten Schulkreis unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben
   b) Genehmigung des Leitbildes
   c) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Aufsichtsbehörde
   d) Anstellung und Kündigung des Hauptschulleiters oder der Hauptschulleiterin
   e) Anstellung und Kündigung der Schulleitungen vor Ort
   f) Erteilung des Leistungsauftrages an den Hauptschulleiter oder die Hauptschulleiterin
   g) Überprüfung und Beurteilung der Tätigkeit des Hauptschulleiters oder der Hauptschulleiterin und der Qualität der Aufgabenerfüllung
   h) Genehmigung der mehrjährigen Sach- und Finanzpläne
   i) Beschluss des Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
   j) Ausarbeitung und Überprüfung des Kostenverteilers
   k) Erlass von Verordnungen und Weisungen
   l) Abschluss von Verträgen

4 Der Vorstand hat für nicht gebundene Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Voranschlags folgende Finanzkompetenzen:
   a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.— pro Sachgeschäft
   b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.— pro Sachgeschäft

   Die gesamten Ausgaben gemäss den beiden obenstehenden Punkten dürfen Fr. 35'000.— pro Jahr nicht überschreiten

5 Der Vorstand kann ganz oder teilweise die Ausgabenkompetenz an die Schulleitung delegieren.

6 Die Unterschriften führen der Präsident oder die Präsidentin kollektiv zu zweien:
   - mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin für strategische Entscheide
   - mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin für operative Entscheide

§ 15
Stimmrecht im Vorstand und Beschlussquoten

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstandes bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

2 Präsident oder Präsidentin und Protokollführer oder Protokollführerin unterzeichnen die Beschlüsse; diese sind den Verbandsgemeinden und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 16
Geltung

1 Die Delegiertenversammlung vergibt das Mandat jährlich an eine registrierte Revisionsfirma.

2 Diese prüft die Jahresrechnung, Bauabrechnungen und die Kostenverteiler. Sie stellt der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

§ 17
Hauptschulleiter / Hauptschulleiterin

Die operative Führung des Schulbetriebes hat der Hauptschulleiter oder die Hauptschulleiterin. Die Schulleitung besteht aus dem Hauptschulleiter oder der Hauptschulleiterin der Gemeinsamen Schule Unterleberberg GSU sowie den Schulleitern und Schulleiterinnen vor Ort. Die Aufgabenkompetenzen des Hauptschulleiters oder der Hauptschulleiterin richten sich den der Volksschulgesetzgebung und dem jeweils geltenden Funktionendiagramm sowie nach Reglementen des Zweckverbandes und allfälligen Weisungen des Vorstands. Insbesondere obliegen ihm oder ihr folgende Aufgaben:

a) operative Führung der Schule mit Führungsverantwortung in den Bereichen Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle, Förderung und Finanzen
b) Personalführung, -selektion, - anstellung und Kündigung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Vorstands
c) fachlich pädagogische Leitung
d) administrative und organisatorische Leitung
e) Schulentwicklung
f) internes Qualitätsmanagement
g) Ausübung der Finanzkompetenz gemäss Delegationsweisung des Vorstands ((§ 14 Absatz 5)
h) Entwurf des Voranschlages und der mehrjährigen Finanzplanung als Antrag an den Vorstand
i) Vertretung der Schule in Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern
j) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm oder ihr vorm Vorstand zugewiesen werden

§ 18
Finanzhaushalt

1 Der Zweckverband beschafft die Mittel durch

a) Beiträge der Verbandsgemeinden
b) allfällige Zuwendungen Dritter

2 Der Voranschlag des Zweckverbandes muss bis zum 30. September des Vorjahres den Verbandsgemeinden vorliegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3 Sofern der Voranschlag nicht angenommen wird, können nur die gebundenen Ausgaben ausgerichtet werden. Der Voranschlag muss die allenfalls angepasst und rasch möglichst genehmigt werden.

§ 19
Schulbeschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten sind die §§ 87bis – 87quinquies Volksschulgesetz anwendbar.

§ 20
Gemeindebeschwerden

Für Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten sind die §§ 199 und 200 Gemeindegesetz anwendbar.

§ 21
Vermögensrechtliche Stetigkeiten

Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 22
Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch das zuständige Departement.

§ 23
Austritt einer Verbandsgemeinde

1 Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist nur mit Genehmigung des Regierungsrates und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres möglich.

2 Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen mit Ausnahme der Immobilien. Wenn eine Überschuldung besteht, hat die austretende Gemeinde ihren Anteil zu übernehmen.

3 Kommt über die Austrittsentschädigung nach Absatz 2 keine Einigung zu Stande, findet § 20 Anwendung.

§ 24
Auflösung des Zweckverbandes

1 Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Im Übrigen gilt § 183 des Gemeindegesetzes.

2 Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktiv- oder Passivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung nach §§ 6 und 7 zu verteilen.

§ 25
Staatsaufsicht

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht. Aufsichtsorgane sind die zuständigen Departemente.

§ 26
Inkraftsetzung und Übergangs-bestimmungen

1 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Juni 2009. Sie treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

2 Im Falle sich widersprechender Regelungen haben die Bestimmungen dieser Statuten gegenüber den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden Vorrang.

Beschlossen von der Gemeinde Balm bei Günsberg am 19. Juni 2013

Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeschreiberin
Pascale von Roll	Karin Schwiete

Beschlossen von der Einwohnergemeinde Flumenthal am 11. Juni 2013

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Christoph Heiniger	Jacqueline Fuchs

Beschlossen von der Einwohnergemeinde Günsberg am 17. Juni 2013

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeverwalterin
Thomas Jenni	Katharina Windlin

Beschlossen von der Gemeinde Hubersdorf am 20. Juni 2013

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Andreas Rüegger	Franziska Hess

Beschlossen von der Gemeinde Kammersrohr am 19. Juni 2013

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Terry Spillmann	Alissa Vessaz

Beschlossen von der Einwohnergemeinde Riedholz am 17. Juni 2013

Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeverwalterin
Jasmine Huber-Wenger	Susanna Meister-Millonig

Vom Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur genehmigt.

Datum, Unterschrift